

Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 24.08.2018	
Aktenzeichen: G 62.198/01/0104 B2	
Anlagenbetreiber:	Art und Bezeichnung der Anlage:
Hubertus Schulte-Kellinghaus Ekampsweg 1	IED-Anlage: ☐ ja ☐ nein
46244 Bottrop	Biogasanlage
	Standort: Ekampsweg 1, 46244 Bottrop
Datum der Überwachung: 24.04.2018	Die Überwachung erfolgte:
Dauer der Überwachung: 2,75 Stunden	angemeldet ⊠ unangemeldet □
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Bottrop Fachbereich Umwelt und Grün (68) Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Immissionsschutz (68/3)
Beteiligte Fachbehörden und Fachämter: Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde	
Umfang der Überwachung: Kontrolle der genehmigungsrechtlich festgelegten Belange aus dem Immissionsschutz- und Wasserrecht	
Grundlagen der Überwachung:	
§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 25.07.2002	
Änderungsbescheide vom 23.09.2004, 10.12.2008 und 25.10.2013	
Ergebnis der Überwachung:	keine Mängel: geringfügige Mängel¹: erhebliche Mängel²: schwerwiegende Mängel³: □

Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben mit Aufforderung zur fristgerechten Beseitigung der Mängel

¹ geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.